OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753541/5/KLi/MM

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 4. März 2025, GZ: IKD-2024-219306/7-Lei, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. März 2025, IKD-2024-219306/7-Lei, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß §§ 39 Abs 1 Staatsbürgerschafts-gesetz 1985 (StbG 1985) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zurück.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus:
Am 30. Dezember 2024 sei ein Verbesserungsauftrag erteilt und der Beschwerdeführerin eine Frist von vier Wochen zur Mängelbehebung gewährt worden. Am 10. Februar 2025 sei erneut ein Verbesserungsauftrag erteilt und eine Frist von zwei Wochen gewährt und für den Fall der Nichtbehebung die Zurückweisung des Antrags in Aussicht gestellt worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 13 Abs AVG die Behörde bei Formgebrechen schriftlicher Anbringen nicht zur Zurückweisung ermächtigt sei. Die Behörde habe dem Einschreiter die Behebung des Formgebrechens mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgewiesen werde. Gemäß § 19 Abs. 2 StbG habe der Fremde am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Die Bf habe die Frist für die Nachbringung der fehlenden Unterlagen ungenützt verstreichen lassen, daher sei ihr Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass zwei der fehlenden Unterlagen auf eine unzureichende Erstberatung zurückzuführen seien. Der Punkt „Nachweis über den Erwerb der Deutschkenntnisse", sei zufolge der Information der belangten Behörde mit „Bestätigung von der FH über B 2" nachzuweisen. Es sei nicht erwähnt worden, dass ein Nachweis erforderlich sei, dass das gesamte Studium auf Deutsch abgehalten worden sei. Diese Bestätigung sei nunmehr vorhanden und der Beschwerde beigelegt.

Bezüglich des „Strafregisterauszuges aus dem Heimatland", sei die Bf lediglich hinsichtlich eines Strafregisterauszuges aus C__ informiert worden. Auf Rücksprache mit der belangten Behörde hinsichtlich des Strafregisterauszuges aus D__ habe die Bf argumentiert, sie habe D__ verlassen, als sie noch nicht volljährig gewesen sei, sie habe auch nie in D__ gelebt und sie sei nie kasachische Staatsbürgerin gewesen, dies sei seitens der belangten Behörde auch so akzeptiert worden. Andernfalls wäre es auch möglich gewesen diese Dokumente

nachzureichen. Ein kasachischer Strafregisterauszug müsse angefordert werden und dauere die Ausstellung laut Auskunft der kasachischen Botschaft in Wien bis zu vier Monate.

Zur fehlenden „Apostille auf die Geburtsurkunde" gibt die Bf an, dass sie selbstverständlich im Besitz einer Geburtsurkunde mit Apostille aus D__ sei und diese auch in Kopie dem Akt beiliegen müsse, zudem habe sie eine Kopie der Beschwerde beigefügt.

I.3. Die Beschwerde wurde zunächst am 31. März 2025 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Mit Schreiben vom 1. April 2025 wurde die Beschwerde aufgrund irrtümlicher Einbringung gemäß § 6 Abs 1 AVG an die belangte Behörde zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 10. April 2025, eingelangt am 10. April 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Anhand der Aktenlage war erkennbar, dass dies ergebnisneutral wäre und der Entfall steht weder zu Art 6 Abs 1 EMRK noch zu Art 47 GRC im Widerspruch.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Am 17. Juni 2024 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein.

II.2. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 erteilte die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungsauftrag betreffend die weiterhin ausständigen Unterlagen, der wie folgt lautet:

„[…]
Verbesserungsauftrag
Sehr geehrte Frau A__!
Wir teilen Ihnen mit, dass bei Ihrem Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft folgende Mängel festgestellt wurden:
Folgende Unterlagen Fehlen

- Apostille auf der Geburtsurkunde (D__)
- Strafregisterauszug aus D__

- Nachweis über den Erwerb der Deutschkenntnisse (folgende Optionen stehen zur Auswahl):
- a) B1-Integrationsprüfung
- b) einen positiven Abschluss im Unterrichtsfach ‚Deutsch' nach zumindest vierjährigem Unterricht in deutscher Sprache an einer ausländischen Sekundarschule
- c) Lehrabschlussprüfung oder Lehrbrief
- d) Mindestens zwei Jahre an einer postsekundären Bildungseinrichtung inskribiert, ein Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch belegt und in diesem einen entsprechenden Studienerfolg im Umfang von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) nachweist bzw. über einen entsprechenden postsekundären Studienabschluss (Bestätigung von der Fachhochschule erforderlich)
- e) Eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet ‚Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft' im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung.

Sie werden ersucht innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung die angeführten Unterlagen nachzureichen, da ansonsten der Antrag zurückgewiesen wird.
Rechtsgrundlage: § 13 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
[…]"
[Hervorhebungen des Originals wurden nicht übernommen]

Dieser Verbesserungsauftrag wurde am 7. Jänner 2025 in der Abgabeeinrichtung eingelegt und am Folgetag zur Abholung bereitsgestellt.

Die Bf reichte innerhalb der vierwöchigen Frist keine Unterlagen nach.

II.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 erteilte die belangte Behörde einen inhaltsgleichen „Letzten Verbesserungsauftrag" und gewährte eine nochmalige Frist von 4 Wochen. Dieser Verbesserungsauftrag wurde am 13. Februar 2025 zur Abholung bereitgestellt. Die Bf reichte innerhalb der vierwöchigen Frist keine Unterlagen nach.

II.4. Am 31. März 2025 brachte die Bf ihre Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II.5. Dem Akt liegt eine Bestätigung der Fachhochschule Oberösterreich vom 19. März 2024 bei, der entnommen werden kann, dass die Bf ein postsekundäres Studium mit der Unterrichtssprache Deutsch auf Niveau B 2 absolviert hat.

Zudem hat die Bf auch die Kopie der Geburtsurkunde aus D__ mit der Apostille mit einem Stempel „Kopie stimmt mit dem Original überein" vom 17. Juni 2024 der belangten Behörde vorgelegt.

Hinsichtlich des Strafregisterauszuges lautete die Erstberatung dahingehend, dass dieser nicht vorgelegt werden muss, da die Bf weder kasachische Staatsbürgerin ist, noch in D__ gelebt hat und D__ bereits als Minderjährige verlassen hat.

Die Bf hat sich bei der russischen Botschaft informiert, dass es möglich ist einen Strafregisterauszug zu erhalten, dies jedoch vier Monate dauert.

Der Strafregisterauszug liegt nunmehr vor, er wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 9. Mai 2025 vorgelegt und kann es daher dahingestellt bleiben ob die Vorlage überhaupt geboten war.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die Bf konnte in glaubwürdiger und nachvollziehbarer Weise in der Beschwerde darlegen, warum sie den kasachischen Strafregisterauszug bisher nicht vorgelegt hat. Auch die zum Beweis dafür vorgelegten „mit handschriftlich Notizen ergänzten Unterlagen mit Informationen über erforderliche Unterlagen von der Erstberatung" bestätigen diese Aussagen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgebliche Norm des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lautet:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

(…)

2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;

(…)

§ 19. (1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten."

IV.2. Die relevante Bestimmung der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), BGBl. Nr. 329/1985 idF BGBl. II Nr. 280/2022, lautet:

„Zu § 19 StbG
§ 1. (1) Die bei der Antragstellung auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Urkunden und Nachweise sind der Behörde jeweils im Original und in Kopie vorzulegen.
(2) Die Behörde prüft die vorgelegten, dem Antrag anzuschließenden Kopien auf ihre vollständige Übereinstimmung mit dem Original und bestätigt dies mit einem Vermerk auf der Kopie.
(3) Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.
(4) Urkunden und Nachweise sind auf Verlangen der Behörde nach den jeweils geltenden Vorschriften in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 2. (1) Dem Antrag auf Verleihung oder Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 4 Z 4 und 5 FPG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument;
3. aktuelles Lichtbild des Antragstellers (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm);
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Nachweis über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde, Nachweis über Namensänderung;
5. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe. Diese Nachweise sind für die gemäß § 10 Abs. 5 StbG geltend gemachten Monate beizubringen. Beruft sich der Antragsteller auf Leistungen eines verpflichteten Dritten, so ist jeweils ein Nachweis dieser Leistung durch den Dritten anzuschließen;
6. In den Fällen des § 11a Abs. 2 Z 1 und 2 StbG ein Nachweis des Dienstverhältnisses und des Dienstortes des österreichischen Staatsbürgers, insbesondere Dienstvertrag;
7. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 1 StbG ein Nachweis über Deutschkenntnisse zumindest auf dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Form eines allgemein anerkannten Sprachdiplomes oder Kurszeugnisses, insbesondere von folgenden Einrichtungen:
a) Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;

b) F__;
c) G__;
d) Österreichischer Integrationsfonds;
Jede Einrichtung hat in dem von ihr auszustellenden Sprachdiplom oder Kurszeugnis schriftlich zu bestätigen, dass der betreffende Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) zumindest auf dem B2-Niveau verfügt;
8. In den Fällen des § 11a Abs. 6 Z 2 StbG ein Nachweis über eine entsprechende Tätigkeit.
[…]"

IV.3. Die maßgebliche Norm des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet:

„Anbringen

§ 13. […]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach VfSlg. 17.988/2006 besteht der „eigentliche Zweck" des § 13 Abs. 2 AVG darin, der Partei Gelegenheit zu geben, allfällige Mängel in schriftlichen Anbringen zu korrigieren. Der VwGH hat dies noch dahingehend präzisiert, dass § 13 Abs. 3 AVG die Partei vor Rechtsnachteilen schützen soll, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 25 mit Hinweis VwSlg. 16.560 A/2005; 17.439/2008; 18.180 A/2011).

V.2. Die Bf wurde bereits bei Antragseinbringung am 17. Juni 2024 ersucht, die fehlenden, in der Verständigung schriftlich näher bestimmten Unterlagen nachzureichen; allerdings befanden sich sowohl die Apostille auf der Geburtsurkunde als auch der Nachweis über die Absolvierung eines postsekundären Studiums im Akt. Der Verbesserungsauftrag erging deshalb hinsichtlich dieser beiden Unterlagen zu Unrecht.

Hinsichtlich des Strafregisterauszuges aus D__ wurde die Bf dahingehend informiert und war dieser möglicherweise gar nicht vorzulegen sei. Da die Bf diesen nunmehr vorgelegt hat kann dies dahingestellt bleiben.

V.3. Grundsätzlich ist bei fehlenden Unterlagen ein Verbesserungsauftrag zulässig, da das Fehlen der im StbG bzw. in der Staatsbürgerschaftsverordnung genannten Unterlagen einen Mangel iSd § 13 Abs. 3 darstellt (vgl. in diesem Sinne VwGH 17. April 2012, 2008/04/0217; 27. Juni, 2013/07/0035). Allerdings ist bei dem fehlenden Strafregisternachweis nicht klar ob er gesetzlich erforderlich war und lautete jedenfalls die Erstberatung dahingehend, dass ein Strafregisterauszug aus dem Heimatland genüge.

Es handelt sich daher sowohl hinsichtlich des Deutschnachweises als auch hinsichtlich der Apostille um einen nicht verbesserungsfähigen Mangel, da die Unterlagen bereits vor dem Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens vorlagen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann jedoch nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag als Grundlage für eine Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG dienen (VwGH 27. September 2005, 2004/06/0084; 16 September 2009, 2008/05/0206; 23. November 2010, 2009/1170272).

Hinsichtlich der Anforderungen an einen Verbesserungsauftrag hat der VwGH überdies ausgesprochen, dass die Behörde im Verbesserungsauftrag konkret anzugeben hat, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (VwGH 30. Oktober 2008, 2007/07/0075; 7. September 2009, 2009/04/0153). Die Partei muss im Zusammenhang mit einem Verbesserungsauftrag in der Lage sein, zu erkennen, was sie nachzuholen hat.

Wie bereits erörtert, beschränkt sich der „Mangel" des Antrags allenfalls auf die Vorlage des Strafregisterauszuges aus D__.

V.4. Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH ist die von der belangten Behörde ergangene zurückweisende Entscheidung daher unabhängig davon rechtswidrig, ob die Bf dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht nachgekommen ist.

V.5. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffen zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

V.6. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache" die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die Hauptsache vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz entzogen würde, war die angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer